

	<b>Vorlagen-Nr.</b>	
	<b>0584-JHA/2021</b>	

## Stadtverwaltung Eisenach

### Beschlussvorlage Jugendhilfeausschuss

<b>Dezernat</b>	<b>Amt</b>	<b>Aktenzeichen</b>
Dezernat II	51.4	

<b>Betreff</b>
<b>Förderung von Kinder- und Jugendarbeit in den Eisenacher Ortsteilen 2021</b>

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzung</b>	<b>Sitzungstermin</b>	
Jugendhilfeausschuss	Ö	22.04.2021	

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>			
<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung <input type="checkbox"/> Einnahmen Haushaltsstelle: <input checked="" type="checkbox"/> Ausgaben Haushaltsstelle: 46050.718000			
HH-Mittel	Lt. HH / NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand) -EUR-	Haushaltausgabereist -EUR-	Insgesamt -EUR-
Ansatz Haushalt / Jahresrechnung	17.600,00	0	
+ über-/außerplanmäßige Ausgaben	0		
+ Deckungsmittel	0		
<b>Summe Haushaltsmittel</b>	<b>17.600,00</b>	<b>0</b>	
./. gesperrte Mittel	17.600,00	0	
./. bereits verausgabte Mittel	0	0	
./. gebundene Mittel	0	0	
<b>verfügbare Mittel</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
./. erforderliche Mittel lt. Beschluss	17.399,00		
<b>zusätzlich erforderliche Mittel /</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>noch zur Verfügung stehende Mittel</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Frühere Beschlüsse: JHA/009/2020 StR/0180/2020

Vorlagen-Nr.: 0258-JHA/2020

## I. Beschlussvorschlag

**Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Eisenach beschließt vorbehaltlich der Beschlussfassung des Stadtrates über die notwendigen Haushaltsmittel sowie der Genehmigung des städtischen Haushaltsplanes 2021 die Förderung von Kinder- und Jugendarbeit in den Eisenacher Ortsteilen im Haushaltsjahr 2021 in maximal folgender Höhe für den:**

<b>Ortsteil Berteroda</b>	<b>125,00 €</b>
<b>Ortsteil Hötzelsroda</b>	<b>5.394,00 €</b>
<b>Ortsteil Madelungen</b>	<b>1.403,00 €</b>
<b>Ortsteil Neuenhof/ Hörschel</b>	<b>1.902,00 €</b>
<b>Ortsteil Neukirchen</b>	<b>1.715,00 €</b>
<b>Ortsteil Stockhausen</b>	<b>1.684,00 €</b>
<b>Ortsteil Stregda</b>	<b>4.459,00 €</b>
<b>Ortsteil Wartha-Göringen</b>	<b>717,00 €.</b>

**Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Eisenach beauftragt die Verwaltung des Jugendamtes für die verwaltungsmäßige Umsetzung der Finanzierung auf der Grundlage der „Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in den Eisenacher Ortsteilen“.**

## II. Begründung

Am 01.03.2016 (Vorlagen-Nr.: 0356-StR/2015) beauftragte der Stadtrat die Verwaltung, die Punkte 7.3 und 7.4 des vorgelegten Jugendförderplanes an die geänderten Bedingungen, u.a. an die Bedarfe in den Ortsteilen anzupassen.

In Umsetzung des o.g. Beschlusses beschloss der Stadtrat am 14.07.2020 (Vorlagen-Nr.: 0297-StR/2020) die Richtlinie zur Förderung von Kinder- und Jugendarbeit in den Ortsteilen.

Die Förderung erfolgt insbesondere auf der Grundlage des § 11 (Kinder- und Jugendarbeit), § 12 (Jugendverbandsarbeit) und § 14 (Erzieherischer Jugendschutz) Sozialgesetzbuch VIII - SGB VIII-, und den §§ 16 und 17 Thüringer Kinder- und Jugendhilfe- Ausführungsgesetz –ThürKJHAG- (Förderung der Jugendarbeit und Förderung der Jugendverbandsarbeit).

Neben den in den gesetzlichen Grundlagen genannten Schwerpunkten der Förderung sollen insbesondere ehrenamtliche Strukturen der Kinder- und Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit in den Ortsteilen durch geeignete Maßnahmen unterstützt und gestärkt werden.

Die Höhe der Mittelzuweisung an die Ortsteile 2021 wurde gleichberechtigt auf der Grundlage der Einwohnerstatistik der Stadt Eisenach ermittelt. Als Grundlage für die vorgeschlagene Förderhöhe diente eine Pro-Kopf- Pauschale von ca. 31,18 €. Die Berechnung dieser Pauschale erfolgte aus Gleichbehandlungsgründen anhand der Anzahl der 7 - unter 18 Jährigen, die am 31.12.2020 im jeweiligen Ortsteil lebten.

Im Ortsteil Stedtfeld wird derzeit ein Jugendtreff finanziert und unterhalten. Deshalb bleibt der Ortsteil Stedtfeld bei diesem Fördervorschlag unberücksichtigt.

Die Mittelverwendung im Ortsteil bzw. Weitergabe an Vereine zum Zweck der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendverbandsarbeit und Maßnahmen des erzieherischen Jugendschutzes erfolgt im Benehmen und auf Empfehlung der jeweiligen Ortteilräte.

Nicht verwendete Mittel sind nicht auf das Haushaltsjahr 2022 übertragbar und müssen an die Stadtverwaltung zurückgezahlt werden. Im Ausnahmefall und bei genügend Zeitvorlauf können nicht in Anspruch genommene Fördermittel anderen Ortsteilen zur Verfügung gestellt werden.

Die Verwendung der Mittel ist bis spätestens 28.02.2021 durch einen einfachen Verwendungsnachweis (Liste und kurzer Sachbericht) beim Jugendamt nachzuweisen.

Eine Doppelförderung durch die Stadt Eisenach ist ausgeschlossen.

Aus förderrechtlichen Gründen kann die Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn für die beantragten Maßnahmen mit Beschlussdatum bzw. Eingang der jeweiligen Anträge ausgesprochen werden. Die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns begründet keinen Rechtsanspruch auf die beantragte Höhe der Förderung.

Näheres über das Verfahren regelt die am 14.07.2020 vom Stadtrat beschlossene „Richtlinie zur Förderung von Kinder- und Jugendarbeit in den Eisenacher Ortsteilen“. (Vorlagen-Nr.: 0297-StR/2020)

Eine unmittelbare Förderung durch die Verwaltung erfolgt erst nach Vorlage des beschlossenen und genehmigten Haushaltsplanes der Stadt Eisenach für das Jahr 2021 mittels Bescheid.

Fachamtsseitig wurden im Haushaltsplanentwurf 2020 in der Haushaltsstelle 46050.718000 (Jugendclubs Ortsteile/ Zuschüsse an Vereine Ortsteile) 17.600 € beantragt.

gez. Katja Wolf  
Oberbürgermeisterin

**Anlagenverzeichnis:**

Übersicht zur geplanten Förderung von Kinder- und Jugendarbeit in den Ortsteilen im Jahr 2021